

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 242.2/2020	
Fraktionsantrag			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.g	24.11.2020

Fraktionsanträge
 Antrag der CDU Fraktion vom 21.08.2020
 hier: Bürgerstiftung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Prüfantrag der CDU-Fraktion zu Realisierungsmöglichkeiten von „Bürgerstiftung und Sponsoring“

Die CDU Fraktion beantragte, nachfolgende Punkte zu evaluieren:

1. Welche Voraussetzungen bestehen für die Gründung einer Bürgerstiftung?
2. Wie schätzt die Verwaltung den Nutzen einer Bürgerstiftung ein?
3. Wie könnte ein Entwurf einer Satzung für eine Bürgerstiftung aussehen?
4. Wie schätzt die Verwaltung das Thema „Sponsoring von kommunalen Leistungen“ ein?
5. Wie könnte ein Entwurf einer Satzung/Richtlinie für Sponsoring aussehen?

Zu 1.)

Die rechtlichen Grundlagen einer jeden Stiftung finden sich in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, die genauere Ausgestaltung in den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Länder. In Nordrhein-Westfalen ist dies das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW). Eine Stiftung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nur aus den Erträgen eines ihr von der Stifterin oder dem Stifter übertragenen Vermögens ausschließlich bestimmte, vom Willen der Stifterin oder des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen hat. Seinen Willen bekundet die stiftende Person förmlich in einem Stiftungsgeschäft, in welchem auch die zweckentsprechende Organisation der Stiftung bestimmt wird. Die rechtsfähige Stiftung ist eine juristische Person des Bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zur Entstehung sind das Stiftungsgeschäft sowie die staatliche Anerkennung erforderlich.

Wer eine Stiftung errichten will, muss ihr ein ausreichendes Vermögen zur Verfügung stellen und die grundlegenden Bestimmungen für die Stiftung im sogenannten Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung treffen.

Die Stiftung entsteht als selbständige juristische Person aber erst mit der Erteilung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Im Anerkennungsverfahren werden Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung sowie das Vorhandensein eines ausreichenden Vermögens zur Erfüllung des festzulegenden Stiftungszwecks geprüft.

Zuständig für die Erteilung der Anerkennung ist als Stiftungsbehörde die Bezirksregierung Düsseldorf. Der Antrag auf Anerkennung kann formlos schriftlich gestellt werden (§ 81 Absatz 1 BGB). Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Dem Antrag sollte zunächst ein Entwurf des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung beigelegt werden. Dem Antrag ist ein Vermögensnachweis über das Stiftungsvermögen beizufügen.

Eine Bürgerstiftung ist gemeinnützig und will das Gemeinwesen stärken. Sie versteht sich als Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft. Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet. Eine Initiative zu ihrer Errichtung kann auch von Einzelpersonen oder einzelnen Institutionen ausgehen. Eine Bürgerstiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt. Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen nehmen. Das Aktionsgebiet einer Bürgerstiftung ist geographisch ausgerichtet: auf eine Stadt, einen Landkreis, eine Region. Die Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich einer bestimmten Stadt oder Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern.

Eine Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen oder regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher breit. Er umfasst in der Regel den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte innovativ tätig sein. Die Bürgerstiftung fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind oder Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements. Sie macht ihre Projekte öffentlich und betreibt eine ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit, um allen Bürgern ihrer Region die Möglichkeit zu geben, sich an den Projekten zu beteiligen. Die interne Arbeit einer Bürgerstiftung ist durch Partizipation und Transparenz geprägt. Eine Bürgerstiftung hat mehrere Gremien (Vorstand und Kontrollorgan), in denen Bürger für Bürger ausführende und kontrollierende Funktionen innehaben.

Zu 2.)

Grundsätzlich ist eine Bürgerstiftung immer zu begrüßen und zu unterstützen. Rund 50.000 Menschen engagieren sich Bundesweit in 400 Bürgerstiftungen. Die Grundidee einer Bürgerstiftung ist, dass sich Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und andere Organisationen gemeinsam und selbstorganisiert für das Gemeinwohl engagieren. Eine Kommune sollte jedoch eine Bürgerstiftung nur unterstützen, nicht selber gründen. Das würde der Grundidee einer Bürgerstiftung widersprechen. Die Bürgerstiftung ist keine Angelegenheit des Rates und entbehrt von daher einer Beschlussfassung.

Die Stiftung „Aktive Bürgerschaft“ rät ausdrücklich davon ab, als Kommune/als Körperschaft selber eine Bürgerstiftung zu gründen, und empfiehlt statt dessen andere Funktionen zu

übernehmen, sei es Schirmherrschaft, Mitglied im Freundeskreis oder ähnliches. Die Kommune sollte beratendes Mitglied sein und Hilfestellung leisten, selber aber nicht als Initiator fungieren.

Darüber hinaus würden personelle Ressourcen erforderlich sein, um die Bürgerstiftung mit Leben zu füllen, die Gremien zu betreuen, Sponsoren zu gewinnen und zu pflegen, Vermögen zu verwalten, Ehrenamtler zu gewinnen usw.

Eine echte aktive Mitarbeit in der Stiftungsarbeit selbst erscheint im Moment wegen fehlender Ressourcen als nicht leistbar.

Zu 3.)

Ein Beispiel einer Stiftungs-Satzung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die vorliegende Textfassung ist ausdrücklich als ein frühes Beispiel für eine solche Möglichkeit anzusehen. Einzelne Regelungsinhalte werden mit Rücksicht auf konkrete Bezüge vor Ort mit Sicherheit anzupassen sein.

Zu 4.)

Insbesondere bei der sauberen rechtlichen Trennung von Sponsoring einerseits und Spendentum/Mäzenatentum andererseits werden aktuell rechtliche und tatsächliche Abgrenzungsprobleme gesehen.

Zur Förderung von Transparenz und zur Kontrolle der Sponsoringentscheidungen ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers regelt.

In dem Vertrag sind Leistung und Gegenleistung möglichst genau zu bezeichnen. Zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung dürfen dem Sponsor keine Zugeständnisse gemacht werden, die ihm Einflussmöglichkeiten auf die Erledigung öffentlicher Aufgaben einräumen.

Hoheitliche Aufgaben entziehen sich per se einer Abwicklung durch Sponsoren.

Insbesondere eine potenzielle Steuerpflichtigkeit bei Sponsorenleistungen erfordert belastbare, geprüfte Verträge.

Sponsoren, Gesponserte und die übrigen Beteiligten streben keine unverbindliche bloße Absichtserklärung an, sondern es bestehen wechselseitig bindende und einklagbare Verpflichtungen.

Eine belastbare, fortdauernde Organisation von erweiterten Sponsorenlösungen wird deshalb aktuell als nicht umsetzbar angesehen.

Zu 5.)

Aus den zu Punkt 4 dargelegten Erwägungen kann aktuell keine konkretisierte Richtlinie bzgl. eines formalisierten Sponsorings vorgelegt werden.

Gez. Sucic